## Sátzung

fullutili.... über die Benutzung der gemeindliche: der Ortsgemeinde Feld- und Waldwege.

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBL S. 419) hat der Gemeinderat Julization.....in seiner Sitzung am 26.66. 1576 folgende Satzung beschlossen, die hier-

# Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der Verwaltung der Orts gemeinde stehenden Feld- und Waldwege, soweit es sich nicht um öffentlich rechtliche Wege im Sinne des Landesstraßengesetzes handelt.

# Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

- 1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Bösch ungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
- 2. der Luftraum über dem Wegekörper und
- 3. der Bewuchs

### Bereitstellung

Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

### Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forst wirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung al. Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschrä:
- (2) Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgrube und Steinbrüchen u.ä. Bauvorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Ortsgemeinde zulässig.

### Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vor übergehend ganz oder teilweise durch die Ortsgemeinde beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist öffentlich bekanntzumachen und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

#### § 6

#### Unerlaubte Benutzung der Feld- u. Waldwege

#### (1) Es ist unzuläassig

- 1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitli. bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen ka
- 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren daß Wege beschädigt werden
- 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben
- 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und dies auf den Wegen liegenzulassen,
- 5. Fahrzeuge, Geräte oder Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden
- 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wege-körper beschädigt werden kann,:
- 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen
- 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
- 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen,
- 10. die Wege mit Raupen- oder Kettenfahrzeugen zu befahren.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Eins is kungen bleiben unberührt.

#### 8 7

#### Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Ortsgemeinde oder der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädi hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehens Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzuseiner Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

# Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eige: tümer und Besitzer zu beseitigen.

#### § 9

# Ahndung bei Verstößen und Zwangsmaßnahmen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4,5,6,7 Abs.2 und § 8 die ser Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden: Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBL. I. S. 481) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften de Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

#### \$ 10

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Testsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunale Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

#### § 11

#### Inkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kra:

fullweiter den f. hyrre 1976

Ortsgemeinde gututeter

(la

(Ortsbürgermeister)